

Tit. 2.5 RdSchr. vom 31.05.2021

Verlautbarung zur vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen und zu den Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung

Tit. B – Versicherungsrecht -> Tit. 2.5 – Übergangsregelung vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021

Titel: Verlautbarung zur vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen und zu den Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 31.05.2021

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.5 RdSchr. vom 31.05.2021

(1) Die Zeitdauer für die Annahme einer kurzfristigen Beschäftigung beträgt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV drei Monate bzw. 70 Arbeitstage und wurde für eine Übergangszeit für Beschäftigungszeiträume vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 auf vier Monate (bei Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungszeiträume 120 Kalendertage) bzw. 102 Arbeitstage erhöht (§ 132 SGB IV). Gleiches gilt für die Zeitgrenzen im Zusammenhang mit der Prüfung der Berufsmäßigkeit (vgl. 2.3.3.3, 2.3.3.4 und 2.3.3.6).

(2) Die Übergangsregelung ist am 1. Juni 2021 (Tag nach Verkündung des Gesetzes) in Kraft getreten. Aufgrund einer Bestandsschutzregelung (§ 132 Satz 2 SGB IV) gilt die Zeitdauer von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen nicht für Beschäftigungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 2021 bestanden und nicht die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung nach der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Zeitdauer von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstage erfüllt haben. Dadurch ergeben sich für bereits bestehende Beschäftigungen, die aufgrund der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Regelung nicht kurzfristig waren, rückwirkend ab 1. März 2021 keine versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Änderungen.

(3) Die Beurteilung der nach dem 31. Mai 2021 aufgenommenen und über den 31. Oktober 2021 hinausgehenden Beschäftigungen erfolgt nach dem für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum geltenden Recht. Eine Bestandsschutzregelung ist für diese Beschäftigungen nicht getroffen worden. Entscheidend für die Anwendung der zulässigen Zeitdauer ist somit der Zeitpunkt, zu dem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung zu erfolgen hat; also unmittelbar bei Beschäftigungsbeginn und erneut bei jeder Änderung der Verhältnisse (vgl. 2).